

KOL 3, 17 UND DIE VERSAMMLUNGSSTÄTTENVERORDNUNG – PLÄDOYER FÜR EINE OFFENSIVES VERSTÄNDNIS VON GOTTESDIENST

Etwa Mitte 2002 wurde eine Neufassung der Muster-Versammlungsstättenverordnung von der Konferenz der Länder-Bauminister verabschiedet. Zwischenzeitlich wurde diese Verordnung in den meisten Bundesländern in Kraft gesetzt. Sie regelt die baulichen und technischen Anforderungen an Versammlungsräume ab einer Kapazität von 200 Personen, es sei denn, dass diese (u.a.) „dem Gottesdienst gewidmet“ sind (§ 1 (3), Nr.1 VStättVO). Die Neufassung brachte u.a. eine geänderte Bemessungsregel mit sich. Diese hat zur Folge, dass eigentlich alle Räume ab 100 m² Fläche den Anforderungen der Verordnung genügen müssen, wie z.B. Ausgangstüren über 1,20 m Breite mit Panikbeschlägen, nicht brennbare Bau- und Dämmstoffe, feuerbeständige Wände und Decken, häufig auch Dächer, Sicherheitsbeleuchtung, Maßnahmen zur Entrauchung usw. usf.

Was heißt „dem Gottesdienst gewidmet“? Bei den üblichen Gebäuden der Volkskirchen ist diese Einordnung relativ klar: Es gibt die Kirche – ohne Frage dem Gottesdienst gewidmet – und das Pfarrheim oder Gemeindehaus, in dem neben Seniorenkaffee und Adventsbasar auch Hochzeitsfete und Karnevalssitzung zum Standard-Nutzungsspektrum gehören: Eine Versammlungsstätte ohne Zweifel.

Mit freikirchlichen Gemeindezentren hingegen kann die deutsche Bauaufsicht strukturell nichts anfangen: Wenn doch da wenigstens eine Brandschutzwand zwischen Gottesdienstsaal und Foyer wäre (mit Café und Bücherecke – überall Brandlasten im ersten Rettungsweg!), die Gruppenräume in einem anderen Brandabschnitt lägen, und der Teenieraum unter dem Dach eine zusätzliche Außentreppe hätte...

Was macht in unserem Gemeindeleben den „Gottesdienst“ aus? Sonntags von 10:00 Uhr bis 11:15 Uhr, so steht es in der „Gottesdienstordnung“ der lokalen Presse, „mit Kindergottesdienst“, soweit vorhanden. Mancherorts gibt es Jugendgottesdienste, evtl. noch Seniorengottesdienste, Lobpreis- oder (unverfänglicher) Abendgottesdienste und mancherlei gottesdienstliche Handlungen spezieller Art, wie Trauungen, Trauerfeiern, Segnungs- und Heilungsversammlungen.

Dies alles ist (aus Sicht der öffentlichen Ordnung) nicht wirklich kritisch. Schwieriger sind die „Nachfeiern“ der Trauungen einzuordnen (mit oder ohne Alkohol, je nach Hausordnung), die Geburtstagsfeier der Teenies mit anschließender gemeinsamer Übernachtung im Gemeindezentrum, die Kleinkunstaufführung in dem schon erwähnten Foyer-Café, das Konzert mit Klassik- oder WhiteMetal-Besetzung, der Kinder-Klamotten-Basar (mit einer Überlagerung von Brandlastanhäufungen und dichten Menschenansammlungen auf allen noch betretbaren Restflächen).

„Was ihr auch immer tut, tut es in dem Namen des Herrn Jesu und danket Gott, dem Vater, durch ihn!“ Manche Ermahnung von Paulus, die im 3. Kapitel des Kolosserbriefs zu lesen ist, bezieht sich auf das persönliche geistliche Leben der Christen und auf die Beziehungen untereinander; einige Aussagen zielen auf das Leben und Zeugnis der gesamten Gemeinde. Im Vers 17 steckt die geistliche Mitte all dieser Aspekte, geradezu aller Mahnungen zur Heiligung im Neuen Testament.

Wir sind es gewohnt, die Aufforderung „Alles was ihr tut...“ in den Alltag des Einzelnen zu projizieren, wo sie der fatalen Aufgliederung des Lebens in geistliche und weltliche Anteile entgegenwirkt. Was spricht dagegen, die selbe Zielrichtung auch für das Leben der Gemeinde insgesamt in Anspruch zu nehmen?

Trauen wir uns, alle Veranstaltungen, Sitzungen, Gruppentreffen, Übungsstunden einschließlich all der oben erwähnten Problemfälle als Gottesdienst in genau dieser Bestimmung zu verstehen und zu ... feiern!?

Genau besehen muss ich selber als Mitverantwortlicher für solche Räume und ihre Nutzung mir eingestehen, dass ich oft gar nicht genau weiß, was alles mehr oder weniger offiziell im Gemeindezentrum stattfindet. (Ein vollzeitlicher Hausmeister müsste her...) Wäre eine solch radikale Neuinterpretation unseres Veranstaltungskalenders wirklich zu verantworten? Was müssten wir organisatorisch verändern?

Vom anderen Ende her gefragt: Was würde es denn bringen? Eine konkrete Perspektive, dass sich Bauaufsichtsbehörden wo auch immer in Deutschland auf eine solche Sichtweise einlassen würden, kann ich nicht versprechen – dazu stecken die Klischees über das, was „Kirche“, und das was „Gemeindehaus“ oder „Pfarrheim“ traditionell beinhalten, zu tief in den Köpfen der Amtspersonen. Aber ein bewusster Umgang der Christen mit ihren Gebäuden wird mittelfristig auch in den Rathäusern und Feuerwachen zu einem Umdenken führen – zumal dann, wenn man mehr und mehr froh ist, wenn kirchliche Gebäude überhaupt noch eine sinnvolle Nutzung behalten können. Wenn die Überzeugungsarbeit dann tatsächlich funktioniert, hat die Gemeinde zumindest Geld gespart – Geld, das sie für das Bauen einer Versammlungsstätte im Sinne der VstättVO nicht mehr braucht, das für die Aufrechterhaltung und Förderung des Gottes-Dienstes im umfassendsten Sinne direkt verwendet werden kann.

Und es kann ein guter Schritt zu einem ganzheitlichen Verständnis von Gemeindegarbeit „mit Vision“ sein, wenn wir uns von der Zwei-Welten-Lehre beim Bau und bei der Nutzung unserer Gebäude ein für alle Mal verabschieden.